

Beschluss Nr. 2024-178 | Signatur 0.0.1.3 | Geschäft 2023-0020

Gebührenreglement zur Abfallverordnung, Änderungen im Anhang per 1. Januar 2025

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 2. Dezember 2019 hat die Gemeindeversammlung dem Neuerlass der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz zugestimmt. Mit Verfügung vom 21. Februar 2020 wurde die Abfallverordnung vom kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) genehmigt.

Das dazugehörige Gebührenreglement zur Abfallverordnung wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2020-269 vom 10. November 2020 genehmigt und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 3 lit. a Ziff. 2 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600) gelten Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, als Siedlungsabfälle. Der Siedlungsabfall fällt in das Entsorgungsmonopol des Gemeinwesens. Bisher wurden die Bestimmungen nicht umgesetzt. Dies führte dazu, dass die Betriebe selber Verträge mit unterschiedlichen Anbietern abschlossen.

Im Rahmen eines Submissionsverfahrens wurde die Kehrriichtabfuhr in Rafz per 1. Januar 2025 an die K. Müller AG, Wallisellen, vergeben (Gemeinderatsbeschluss Nr. 2024-100 vom 25. Juni 2024). Ab diesem Datum sollen die rechtlichen Bestimmungen gemäss kommunaler Abfallverordnung umgesetzt werden.

Abklärungen mit dem AWEL ergaben, dass im Anhang zum Gebührenreglement die gewichtsabhängige Gebühr nicht klar geregelt ist. In Ziff. 16 des Gebührenreglements wird die gewichtsabhängige Gebühr erwähnt und in Ziff. 19 wird diesbezüglich auf den Anhang verwiesen. Dort fehlt jedoch die Höhe der gewichtsabhängigen Gebühr für den Betriebskehrriicht. Es sollen deshalb folgende Ergänzungen im Anhang zum Gebührenreglement vorgenommen werden (rot markiert):

Anhang zum Gebührenreglement vom 1. Januar 2025

Die mit * bezeichneten Beträge sind exklusive Mehrwertsteuer, alle anderen Beträge inklusive Mehrwertsteuer.

Jährliche Abfall-Grundgebühr

Haushalte: Wohnungen bis und mit 2 Räume	Fr.	30.00 *
Haushalte: Wohnungen mit mehr als 2 Räumen	Fr.	50.00 *
Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen	Fr.	30.00 *
Stiftungen und andere Organisationen	Fr.	30.00 *

Gebührensäcke für Kehrriicht

17-Liter-Sack (10er-Rollen)	Fr.	8.70
35-Liter-Sack (10er-Rollen)	Fr.	16.50
60-Liter-Sack (5er-Rollen)	Fr.	12.40
110-Liter-Sack (5er-Rollen)	Fr.	19.30

Gewerbekehrriicht aus Unternehmen bis 250 Vollzeitstellen

Gewichtsgebühr für Gewerbekehrriicht (Sammlung pro Tonne)	Fr.	96.00
Verbrennungskosten für Gewerbekehrriicht (Entsorgung pro Tonne)	Fr.	110.00

Die Gebühr wird den Betrieben durch das Abfuhrunternehmen im Auftrag der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Gebührensäcke für Kunststoffsammlung

60-Liter-Sack „Kuss“ (10er-Rollen) Fr. 24.00

Gebührenmarken für Sperrgut

Marken für je 5 kg Fr. 2.00

Gebührenmarken für Grüngut-Container

Einzelmarken für 120 bis 140 Liter (Bogen à 4 Marken) Fr. 35.20

Einzelmarken für 240 Liter (Bogen à 4 Marken) Fr. 52.40

Einzelmarken für 770 bis 800 Liter (Bogen à 4 Marken) Fr. 122.40

Jahresmarken für 120 bis 140 Liter (pro Container und Kalenderjahr) Fr. 150.00

Jahresmarken für 240 Liter (pro Container und Kalenderjahr) Fr. 240.00

Jahresmarken für 770 bis 800 Liter (pro Container und Kalenderjahr) Fr. 770.00

Häckselservice

Pauschalgebühr Häckseln Fr. 20.00

Viertelstundenansatz (gilt ab 11. Minute) Fr. 45.00

Pauschalgebühr für Abfuhr Häckselgut Fr. 30.00

Gebühr für illegal entsorgten Abfall

Pauschalbetrag für Kleinmengen (Betrag exkl. MWST) Fr. 100.00 *

Bei grösserem Aufwand werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

Erwägungen

Gemäss Art. 7 der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz erlässt der Gemeinderat das Gebührenreglement zur Abfallverordnung.

Der Beschluss über die Änderungen im Anhang zum Gebührenreglement ist gestützt auf § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Änderungen im Anhang zum Gebührenreglement zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Rafz werden genehmigt und per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.
2. Die Abteilung Präsidiales und Dienste wird mit der amtlichen Publikation dieses Beschlusses und der Nachführung der Rechtssammlung auf der Website beauftragt.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
4. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Rafz (CMI)
 - Ressortvorsteher Präsidiales und Bevölkerung Kurt Altenburger (per E-Mail)
 - Leiter Sicherheit Stefan Schmucki (per E-Mail)
 - Leiter Werkbetrieb Michael Meierhofer (per E-Mail)
 - Leiterin Finanzen Regula Gisler (per E-Mail)

Für richtigen Protokollauszug:



Manfred Hohl, Gemeindeschreiber